

EHRENORDNUNG

des Landessportbundes Brandenburg e.V.

Beschlossen auf dem 3. Landessporttag am 18.11.1995 in Pätz

Geändert auf dem 4. Landessporttag am 11.12.1999 in Cottbus

Geändert auf dem 5. Landessporttag am 13.12.2003 in Potsdam

Geändert auf dem 7. Landessporttag am 26.11.2011 in Potsdam

Geändert auf dem 8. Landessporttag am 21.11.2015 in Potsdam

1. Präambel

1. Der Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) ehrt seine Mitglieder¹⁾, gemäß § 4 der LSB-Satzung, sowie deren Angehörige für langjährige verdienstvolle Tätigkeiten bis in die Gegenwart bzw. für außerordentliche sportliche Leistungen. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um die Entwicklung des Sports im Land Brandenburg verdient gemacht haben, können Ehrungen auch erhalten, ohne Mitglied¹⁾ des LSB Brandenburg zu sein.
2. Es können folgende Ehrungen verliehen bzw. vergeben werden:
 - Ehrenmitgliedschaft im LSB
 - Ehrenplakette des LSB
 - Ehrennadeln des LSB in Bronze, Silber und Gold
 - Ehrenurkunde

2. Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) ist die höchste Auszeichnung des LSB und wird an Einzelpersonen in Würdigung herausragender Verdienste um die Entwicklung des LSB verliehen.
2. Antragsberechtigt ist das Präsidium des LSB. Über die Verleihung entscheidet der Landessporttag/die Mitgliederversammlung des LSB.
3. Die Urkunde über die Ernennung zum Ehrenmitglied wird dem/der Auszuzeichnenden durch den Präsidenten/die Präsidentin des LSB zeitnah zum Beschluss über die Ehrung in feierlichem Rahmen überreicht, z.B. auf dem Sporttag, der Mitgliederversammlung oder einer anderen zentralen Veranstaltung.
4. Ehrenmitglieder des LSB werden als Gast zu Landessporttagen und Mitgliederversammlungen geladen.

3. Ehrenplakette „Sportadler des LSB Brandenburg e. V.“

1. Mit der Ehrenplakette „Sportadler des LSB Brandenburg e.V.“ werden Einzelpersonen für langjährige, außerordentlich verdienstvolle Tätigkeiten zur Entwicklung des Sports, insbesondere im Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB), in seinen Mitgliedern¹⁾ sowie in deren Organen und Gremien, geehrt. Der/die Ausgezeichnete sollte bereits die Ehrennadel des LSB in Gold besitzen.

2. Antragsberechtigt sind Vorstände/Präsidien der Mitglieder¹⁾ sowie das Präsidium des LSB. Über die Verleihung entscheidet das Präsidium des LSB.
3. Die Ehrenplakette wird dem/der Auszuzeichnenden durch den Präsidenten/die Präsidentin des LSB zeitnah zum Beschluss in feierlichem Rahmen überreicht, z. B. auf dem Sporttag, der Mitgliederversammlung oder einer anderen zentralen Veranstaltung.

4. Ehrennadeln

(1) Allgemein

1. Ehrennadeln des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB) in Bronze, Silber und Gold werden an besonders aktive Angehörige von Mitgliedern¹⁾ des LSB verliehen. Ein und dieselbe Person kann die Ehrennadel in jeder Stufe jeweils nur einmal erhalten. Einer Verleihung der Ehrennadel in Gold und Silber sollte jeweils die Auszeichnung in der darunter liegenden Stufe vorangegangen sein; Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung durch den Antragsteller.
2. Antragsberechtigt sind für alle drei Stufen die Vorstände/Präsidien der Mitglieder¹⁾ und das Präsidium des LSB. Über die Verleihung der Ehrennadeln entscheidet das Präsidium des LSB.

(2) Ehrennadel in Bronze

1. Die Ehrennadel in Bronze wird an Einzelpersonen für aktive Tätigkeiten bei der Entwicklung des Sports verliehen. Der/die Auszuzeichnende sollte mindestens fünf Jahre ehrenamtlich im LSB bzw. bei einem Mitglied¹⁾ des LSB tätig sein.
2. Die Ehrennadel in Bronze wird auf einer dezentralen Veranstaltung durch ein Mitglied oder einen Beauftragten des Präsidiums des LSB verliehen.

(3) Ehrennadel in Silber

1. Die Ehrennadel in Silber wird an Einzelpersonen für sehr aktive Tätigkeiten bei der Entwicklung des Sports verliehen. Der/die Auszuzeichnende sollte mindestens zehn Jahre ehrenamtlich im LSB bzw. bei einem Mitglied¹⁾ des LSB tätig sein.
2. Die Ehrennadel in Silber wird auf einer dezentralen Veranstaltung durch ein Mitglied oder einen Beauftragten des Präsidiums des LSB verliehen.

(4) Ehrennadel in Gold

1. Die Ehrennadel in Gold wird an Einzelpersonen für verdienstvolle Tätigkeiten bei der Entwicklung des Sports verliehen. Der/die Auszuzeichnende sollte mindestens 20 Jahre ehrenamtlich im LSB bzw. bei einem Mitglied¹⁾ des LSB tätig sein. Die Verleihung der Ehrennadel in Gold sollte frühestens fünf Jahre nach der Auszeichnung mit der Ehrennadel in Silber erfolgen.
2. Die Ehrennadel in Gold wird dem/der Auszuzeichnenden durch ein Mitglied des Präsidiums des LSB auf einer zentralen Veranstaltung oder anlässlich eines Jubiläums überreicht, über Ausnahmen entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

5. Ehrenurkunde

1. Die Ehrenurkunde wird in Anerkennung langjährigen ehrenamtlichen Wirkens bzw. besonderen Einsatzes in der praktischen, organisatorischen oder gesellschaftlichen Arbeit im Sport

sowie für außerordentliche sportliche Leistungen verliehen. Die Ehrenurkunde ist eine Auszeichnung, mit der sowohl Einzelpersonen als auch Mannschaften sowie Mitglieder¹⁾ des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB) geehrt werden können.

2. Antragsberechtigt sind für Ehrungen von Einzelpersonen und Mannschaften die Vorstände/Präsidien der Mitglieder¹⁾ und das Präsidium des LSB, für Ehrungen von Vereinen die Vorstände/Präsidien der Landesfachverbände und Kreis-/Stadtsporthilfe sowie das Präsidium des LSB und für Ehrungen von Landesfachverbänden sowie Kreis-/Stadtsporthilfen das Präsidium des LSB. Über die Verleihung der Ehrenurkunde entscheidet das Präsidium des LSB.
3. Die Ehrenurkunde wird anlässlich von namhaften Veranstaltungen des Sports bzw. Jubiläen durch ein Mitglied oder einen Beauftragten des Präsidiums des LSB überreicht. Der Rahmen der Veranstaltung richtet sich nach dem Wirkungsbereich des/der Auszuzeichnenden.

6. Durchführungsbestimmungen

1. Für die Antragstellung sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden. Anträge auf Ehrungen müssen bis spätestens acht Wochen vor dem geplanten Auszeichnungstermin eingereicht werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung durch den Antragsteller.
2. Ein Antrag ist vom Antragsteller über den zuständigen Kreis-/Stadtsporthilfe (KSB/SSB) oder den zuständigen Landesfachverband an den LSB zu richten. Anträge der KSB/SSB und Landesfachverbände werden beim Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) direkt eingereicht.
3. Die Daten zur durchgeführten Auszeichnung werden zeitnah nach dem Auszeichnungstermin durch den LSB in der Vereinsverwaltung „VermiNet“ hinterlegt und können hier von den KSB/SSB sowie den Landesfachverbänden durch die vom LSB erteilten Zugriffsrechte eingesehen werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung von Ehrungen besteht nicht.

7. Aberkennung von Ehrungen

1. Ehrungen können aufgrund grob sport- und vereinschädigenden Verhaltens wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam von einem Mitglied¹⁾ ausgeschlossen wurden.
2. Ehrungen für sportliche Leistungen können im Falle grob unsportlichen Verhaltens auch ohne vorhergehenden Ausschluss aberkannt werden.
3. Die Aberkennung einer Ehrung ist formlos unter Angabe der Gründe durch denjenigen Vorstand/das Präsidium schriftlich zu beantragen, der/das zuvor die Ehrung beantragt hatte. Antragsberechtigt ist außerdem das Präsidium des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB). Die Aberkennung von Ehrungen kann nur dasjenige Gremium, das zuvor die jeweilige Ehrung beschlossen hatte, bzw. die Mitgliederversammlung/der Landessporttag beschließen.
4. Die Aberkennung einer Ehrung ist dem Antragsteller und der betreffenden Einzelperson/Mannschaft bzw. dem Mitglied¹⁾ schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

¹⁾ Mitglied(er) gemäß § 4 der LSB-Satzung